

Stadt Ingolstadt
Stimmbezirk (Nummer)
Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckbuchstaben ausfüllen

Datum 08.03.2026

WAHLNIEDERSCHRIFT / Urnenwahl

zur Wahl des Stadtrats

am 08. März 2026

Diese Wahlniederschrift ist unter Nr. 5.4.1 von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

1. Wahlvorstand

Zur Wahl des Stadtrats waren vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher
2.			als Stellvertretung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers
3.			als Schriftführerin/Schriftführer
4.			als Stellvertretung der Schriftführerin oder des Schriftführers
5.			als Beisitzer/in
6.			als Beisitzer/in
7.			als Beisitzer/in
8.			als Beisitzer/in
9.			als Beisitzer/in

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Wahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Abstimmungshandlung

2.1 Hinweis auf Verpflichtung des Wahlvorstands – Auflegung der Wahlvorschriften – Anschlag der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettelmuster

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher wies die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung waren im Abstimmungsraum vorhanden.

Außerdem waren im Eingangsbereich des Abstimmungsraums angeschlagen:

- die Wahlbekanntmachung,
- ein Stimmzettelmuster.

2.2 Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die neben dem Tisch des Wahlvorstands stehende Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sie wurde dann verschlossen und versiegelt und bis zur Entnahme der Stimmzettel nach Schluss der Abstimmung nicht mehr geöffnet. Bei Urnen mit Schloss nahm die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Abstimmungsschutzvorrichtungen

Damit die abstimgenden Personen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Abstimmungsraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Abstimmungsraum aus betretbar waren, hergerichtet. Vom Tisch des Wahlvorstands aus konnten die Wahlkabinen (die Sichtblenden/der Eingang zu den Nebenräumen) überblickt werden.

2.4 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- 2.4.1 Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- 2.4.2 Vor Beginn der Abstimmung berichtigte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem sie oder er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Stimberechtigten in den Spalten für die Stimmabgabevermerke „Wahlschein“ oder „W“ eintrug.
Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbeurkundung des Wahlamts der Stadt Ingolstadt; diese Berichtigung wurde von ihm an der vorgesehenen Stelle bescheinigt.
- 2.4.3 Am Wahltag wurden vom Wahlamt der Stadt Ingolstadt noch Wahlscheine an erkrankte Wahlberechtigte erteilt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbeurkundung entsprechend Nr. 2.4.2.

2.5 Beweglicher Wahlvorstand

Im Stimmbezirk war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.

2.6 Schluss der Abstimmung

Um 18 Uhr gab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ablauf der Abstimmungszeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden oder aus Platzgründen davor wartenden Abstimmenden zur Stimmabgabe zugelassen.

Der Zutritt zum Abstimmungsraum wurde für nachträglich erschienene Stimberechtigte solange gesperrt, bis die rechtzeitig anwesenden abstimmenden Personen abgestimmt hatten. Dann erklärte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Alle nicht benutzten Stimmzettel wurden entfernt. Der Abstimmungsraum wurde danach sofort wieder geöffnet.

2.7 entfällt

2.8 entfällt

- 2.9 In einem **anderen** Stimmbezirk (Urnenwahl) nahmen **weniger als 50 Wählerinnen und Wähler an der Abstimmung teil** und die Wahlurne jenes anderen Stimmbezirks wurde an diesen Wahlvorstand übergeben.
- 2.10 In **diesem** Stimmbezirk nahmen **weniger als 50 Wählerinnen und Wähler an der Abstimmung teil**.
Das Ergebnis wurde von dem vom Wahlamt bestimmten Wahlvorstand Nr. ermittelt.

Zahl der

- Stimmberechtigten ohne Vermerk „W“ (Wahlschein)
It. Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses: _____
- Stimmberechtigten mit Vermerk „W“ (Wahlschein)
It. Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses: _____
- Wählerinnen und Wähler nach den Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis:

- Wählerinnen und Wähler nach den Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen:

Die verschlossene Wahlurne mit den in sie eingelegten Stimmzetteln, das Wählerverzeichnis mit den Stimmabgabevermerken, die eingenommenen Wahlscheine und Wahlbenachrichtigungen sowie die Niederschrift wurden diesem Wahlvorstand gegen Empfangsbestätigung übergeben.

Die Nr. 3 wurde gestrichen. Für den abgebenden Wahlvorstand ist entsprechend den Nrn. 5.1 bis 5.4 zu verfahren.

3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

3.1 entfällt

3.2 Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten

Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug aus der – ggf. berichtigten – Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses bzw. im Fall einer gemeinsamen Auszählung nach Nr. 2.9 der beiden Wählerverzeichnisse die Zahl der Stimmberechtigten ohne bzw. mit Vermerk „W“ (Wahlschein) in das Zählprogramm (im Programm beim Reiter „Wahlberechtigte“ Kennbuchstaben **[A 1]**, **[A 2]** und **[A 1 + A 2]**.)

3.3 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler

3.3.1 Die Schriftführerin oder der Schriftführer ermittelte die Zahl der Wählerinnen/Wähler **der eigenen Wahlurne** nach den:

- a) Stimmabgabevermerken im eigenen Wählerverzeichnis
- b) Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen für die Stadtratswahl (eigener Bezirk)
- c) Wählerinnen und Wähler im eigenen Stimmbezirk zusammen (Buchst. a + b)

<input type="text"/>	= [B 1] .
<input type="text"/>	= [B 2] .
<input type="text"/>	= [B] .

Die Stimmzettel wurden der Wahlurne des eigenen Bezirks entnommen und ungeöffnet gezählt.

Die Zahl der Stimmzettel betrug:

Kontrolle

Die Zahl der Wählerinnen und Wähler (Buchst. c) stimmte mit der vorstehenden Zahl der Stimmzettel

überein.

aus folgenden Gründen nicht überein: _____

3.3.2 Sofern die Wahlurne eines anderen Stimmbezirks übergeben wurde (Nr. 2.9):

Die Schriftführerin oder der Schriftführer ermittelte die Zahl der Wählerinnen und Wähler des anderen Stimmbezirks nach den:

- a) Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis des anderen Bezirks
- b) Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen (anderer Bezirk)
- c) Wählerinnen und Wähler im aufgenommenen Bezirk zusammen (a + b)

<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>

Sodann öffnete der Wahlvorstand des Stimmbezirks die übergebene Wahlurne. Er überzeugte sich, dass der Wahlurne alle Stimmzettel entnommen wurden.

Die Stimmzettel wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zahl der Stimmzettel betrug:

Kontrolle:

Die Zahl der Wählerinnen und Wähler (Buchst. c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel

überein.

aus folgenden Gründen nicht überein: _____

Die Zahl der Wählerinnen und Wähler aus Nr. 3.3.1 und Nr. 3.3.2 wurde zusammengerechnet.

Die Stimmzettel der übergebenen Wahlurne wurden ungeöffnet mit den Stimmzetteln der eigenen Wahlurne vermischt und anschließend zusammen mit diesen ausgezählt.

- 3.3.3 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in das Zählprogramm (im Programm über Reiter „eingenommene Stimmzettel“).

MUSTER

3.4 Sortieren der Stimmzettel (nur bei Auszählung ohne EDV)

Die Stimmzettel wurden auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgenden Stapeln getrennt gelegt:

- a) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (nur Kopfleistenkreuze), geordnet nach Wahlvorschlägen,
- b) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, die innerhalb nur eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden (Einzelstimmvergabe mit und ohne Kopfleistenkreuz), geordnet nach Wahlvorschlägen,
- c) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (Einzelstimmvergabe mit und ohne Kopfleistenkreuz),
- d) nicht gekennzeichnete Stimmzettel
- e) gekennzeichnete Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben, und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde auf die Bildung von Stapeln verzichtet.

3.5 Bildung von Arbeitsgruppen

Es wurden von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher Arbeitsgruppen nach Wahlvorschlägen gebildet und zwar:

- 3.5.1 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge _____
- 3.5.2 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge _____
- 3.5.3 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge _____

3.6 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d)

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher prüfte zuerst den Stapel mit den nicht gekennzeichneten. Sie oder er sagte jeweils an, dass die Stimmvergabe ungültig ist.

3.7 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. e)

- 3.7.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher zeigte jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Wahlvorstands und ließ über die Gültigkeit Beschluss fassen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher vermerkte auf der Rückseite der Stimmzettel mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde. **Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde anstelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels ein Ausdruck darüber erstellt, warum der Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wurde, und von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher unterzeichnet.**

3.7.2 Die für **gültig** erkläarten Stimmzettel wurden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a, b oder c) gelegt.

3.7.3 Die für **ungültig** erkläarten Stimmzettel wurden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d) gelegt.

3.8 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählten unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und die durch Beschluss für ungültig erkläarten Stimmzettel. **Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.**

Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wurde in Nr. 4.3 bei Kennbuchstabe **C** in Spalte 6 eingetragen.

Die durch Beschluss für ungültig erkläarten Stimmzettel (Nr. 3.7.3) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.9 Behandlung der Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a)

Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählten unabhängig voneinander die Stimmzettel. Stimmte das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jeden Wahlvorschlag in Nr. 4.3 bei Kennbuchstabe **D 01** usw. jeweils in Spalte 4 eingetragen. Außerdem wurde dieses Ergebnis in der Zählliste für den jeweiligen Wahlvorschlag bei Nr. 1 bei den unverändert gekennzeichneten Wahlvorschlägen eingetragen und mit der Anzahl der Nennungen multipliziert. **Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.**

Die durch Beschluss für gültig erkläarten Stimmzettel (Nr. 3.7.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.10 Behandlung der Stimmzettel, die innerhalb nur eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b)

Zwei Mitglieder der für die Wahlvorschläge jeweils zuständigen Arbeitsgruppe zählten unabhängig voneinander die Stimmzettel des der Arbeitsgruppe zugeteilten Wahlvorschlags. Stimmte das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jeden Wahlvorschlag in Nr. 4.3 bei Kennbuchstabe **D 01** usw. jeweils in Spalte 5 eingetragen. **Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.**

Anschließend wurden die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen durch einen Beisitzer der Arbeitsgruppe einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zählliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholte. **Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.**

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und deren Stellvertretung überwachten die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten oder bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel.

Die durch Beschluss für gültig erklärt Stimmzettel (Nr. 3.7.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.11 Behandlung der Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c)

Die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen wurden in der Arbeitsgruppe durch einen Beisitzer einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zählliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholte. **Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.**

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und deren Stellvertretung überwachten die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten oder bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel.

Auf dem Stimmzettel wurde außerhalb der für die Stimmabgabe vorgesehenen Umrandung vermerkt, für welchen Wahlvorschlag er ausgewertet wurde. Dann wurde er an die nächste Arbeitsgruppe weitergeleitet.

Die durch Beschluss für gültig erklärt Stimmzettel (Nr. 3.7.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.12 Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

In den Zähllisten wurde für jede einzelne sich bewerbende Person bei Nr. 2 die Anzahl der abgestrichenen Stimmen eingetragen. Anschließend wurde bei Nr. 3 für jede sich bewerbende Person die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen aus den Nrn. 1 und 2 ermittelt. Diese Ergebnisse wurden in Nr. 4.3 bei Kennbuchstabe **F** bei den einzelnen sich bewerbenden Personen der jeweiligen Wahlvorschläge eingetragen. Anschließend wurde die Gesamtstimmenzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen durch Zusammenzählen der für die einzelnen Personen abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt. Die so ermittelte Gesamtzahl wurde in Nr. 4.3 bei Kennbuchstabe **D 01** usw. in Spalte 6 eingetragen.

In den Spalten 4 und 5 wurden die Summen gebildet. Außerdem wurde die Summe **D** in Spalte 6 gebildet.

Ohne Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage geführte Zähllisten wurden von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher bzw. deren Stellvertretung und von der erfassenden Person unterzeichnet.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde die Gesamtsumme aller Stimmen in Nr. 4 der Niederschrift mit deren Hilfe gebildet. Die Niederschrift oder Teile davon und die Zähllisten wurden ausgedruckt.

3.13 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Das in Nr. 4 enthaltene Abstimmungsergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher verkündet.

Anstelle dieser Seite ist nach Ausdruck aus dem Zählprogramm hier der Ergebnisteil des Stimmbezirks einzuhelfen

(4. Abstimmungsergebnis Buchstaben A bis F)

5. Abschluss der Feststellung des Abstimmungsergebnisses

5.1 Besondere Vorfälle

- Es ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.
- Es ereigneten sich folgende besonderen Vorfälle (z. B. Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern, Verletzungen des Wahlgeheimnisses, Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum, Polizeieinsätze, Unfälle, längere Warteschlangen/Wartezeiten vor Wahllokal/Wahlkabinen, Unterbrechungen der Wahlhandlung, unerlaubte Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahllokals):

- Die Ermittlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses mussten am _____, _____ Uhr unterbrochen werden. Sie wurden am _____, _____ Uhr fortgesetzt.
In der Zwischenzeit wurden die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.
- Das Abstimmungsergebnis wurde in einem vom Wahlamt bestimmten anderen Raum ermittelt und festgestellt. Die gesicherten Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln wurden von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands, darunter der Wahlvorsteherin, dem Wahlvorsteher oder deren Stellvertretung, dorthin gebracht.
- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Zählvorgangs bekannt. Im Eingangsbereich des Abstimmungsraums wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

5.2 Anwesenheit des Wahlvorstands

Während der Abstimmung sowie während der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses waren immer die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend.

5.3 Öffentlichkeit der Abstimmungshandlung

Die Abstimmung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.4 Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstands

5.4.1 Diese Niederschrift wurde von der Schriftführerin oder vom Schriftführer vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher

Stellvertretung der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers

Schriftführerin/Schriftführer

Stellvertretung der Schriftführerin/des Schriftführers

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

5.4.2 Folgende Mitglieder des Wahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine wie folgt geordnet und verpackt:

- 5.5.1 ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln
- 5.5.2 ein Paket
 - mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln vom Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d,
 - mit den eingenommenen Wahlscheinen
- 5.5.3 ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln,
- 5.5.4 ein Paket mit den Wahlbenachrichtigungen, soweit diese einbehalten wurden (obgleich dies nicht erfolgen dürfen),

Die Pakete Nr(n). 5.5.1 bis 5.5.4 wurden versiegelt. Jedes Paket wurde mit der Nummer des Wahlvorstands und mit der Inhaltsangabe versehen

5.6 Übergabe der Wahlunterlagen

- 5.6.1 Der beauftragten Person der Wahlleiterin oder des Wahlleiters⁹⁾ wurden am 08.03.2026, _____ Uhr, in der Versandtasche (nicht versiegelt) übergeben:
 - diese Niederschrift mit den eingeheferten EDV-Ausdrucken (Ergebnisteil),
 - ggf. gesonderte Niederschrift über besondere Vorkommnisse
 - die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel,
 - die ausgedruckten **und jeweils unterschriebenen** Zähllisten für alle Wahlvorschläge,
 - im Falle der Nr. 2.9 (gemeinsame Auszählung von zwei Stimmbezirken): die Niederschrift des abgebenden Wahlvorstands
- 5.6.2 Der beauftragten Person der Stadt wurden am 08.03.2026, _____ Uhr, übergeben:
 - die Pakete, Verzeichnisse und Unterlagen nach Nr. 5.4,
 - das Wählerverzeichnis
 - Zehrgeldliste sowie
 - alle sonstigen dem Wahlvorstand vom Wahlamt zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Wahlvorsteherin / Wahlvorsteher

Auf Vollständigkeit geprüft und übernommen:

Unterschrift Niederschriftenprüfung